Amt für soziale Leistungen -Sozialamt-, 11.06.2021, 2616

Anfrage der Fraktion „Die Linke“ vom 08.06.2021 für die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 15.06.2021(Drucks.-Nr. 1841/2020-2025)

Thema: **Neue Referenzmieten seit Januar 2021**
Frage: **Werden die neuen Referenzmieten auch automatisch durch die Verwaltung rückwirkend angewandt, wenn Leistungsansprüche enden und nicht weiter beantragt werden – oder müssen in solchen Fällen jeweils erst Anträge auf Erstattung gestellt werden?**
Antwort: Folgende Arbeitsanweisung wurden am 27.01.2021 hinsichtlich der o. a. Thematik an die Sachbearbeitung gegeben: „…In Bestandsfällen sind die neuen Werte im Rahmen der laufenden Sachbearbeitung, **spätestens** im Rahmen der nächsten Weiterbewilligung bzw. der nächsten routinemäßigen Überprüfung – auch hier ggf. rückwirkend ab dem 01.01.2021 - zu berücksichtigen.“ Zur laufenden Sachbearbeitung gehört auch die Einstellung von Leistungen. Im Einzelfall ist aber bisher nicht auszuschließen, dass bei Beendigung eines Falles die rückwirkende Prüfung zu den neuen Referenzmieten unterbleibt – insbesondere in Fällen, in denen im Bereich des SGB II die Bewilligungszeiträume enden und kein Weiterbewilligungsantrag gestellt wird. Die Anfrage zur Referenzmiete wurde jetzt zum Anlass genommen, die Sachbearbeitung im Jobcenter und Sozialamt erneut zu sensibilisieren, bei der Beendigung von Leistungsansprüchen die rückwirkende KdU-Prüfung durchzuführen.

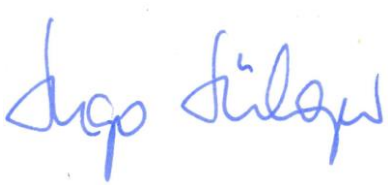

N ü r n b e r g e r
Erster Beigeordneter